

Artikel in der

## Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 29.04.2005

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Spießler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Michael S. Korte**  
Steuerberater

### **Keine Kinderzulage bei WG**

Urteil: Kind muss mindestens sechs Wochen im Eltern-Haushalt wohnen

Der Bundesfinanzhof hat sich bereits wiederholt mit der Streitfrage beschäftigt, wann im Rahmen der Eigenheimförderung bezüglich der Kinderzulage die Voraussetzungen für die erforderliche Haushaltszugehörigkeit der Kinder vorliegen. Nur, wenn das Kind im ersten Jahr des so genannten Förderzeitraums mehr als drei Monate keine eigene Wohnung hat und noch im elterlichen Haushalt mitwohnt, ist die Kinderzulage gesichert. Dann gibt es vom Staat immerhin acht Jahre lang Kinderzulage, so lange auch Anspruch auf Kindergeld besteht.

#### Regelmäßige Besuche bei Eltern genügen nicht

Nach ständiger Rechtsprechung der Steuergerichte genügt es nicht, wenn die Kinder die Eltern nur regelmäßig besuchen. An der erforderlichen Haushaltszugehörigkeit mangelt es, wenn die in Berufsausbildung befindlichen Kinder außerhalb der Wohnung der Eltern wohnen und auch verpflegt werden. Der Besuchscharakter wird erst dann überschritten, wenn sich das Kind mehr als sechs Wochen im Haushalt der Eltern aufhält.

#### Bundesfinanzhof verneint Kinderzulage

Die obersten Finanzrichter hatten im September 2004 darüber zu entscheiden, ob es die Kinderzulage auch dann gibt, wenn das Kind in einer Wohngemeinschaft in der Nähe der Eltern wohnt. Das Kind besuchte im Urteilsfall die Eltern häufig, ließ sich im „Hotel Mama“ die Wäsche machen, wurde oft von den Eltern bewirtet und übernachtete des Öfteren in der elterlichen Wohnung, weil es dort auch noch ein Zimmer hatte. Dieses alles reichte den strengen Finanzrichtern aber nicht. Sie vertraten vielmehr die Auffassung, dass die Aufenthalte des Kindes in der Wohnung der Eltern nur als Besuche zu werten wären. Das Kind müsste sich nämlich mindestens sechs Wochen lang im Haushalt der Eltern aufhalten. Hierbei würden nur stundenweise Besuche gar nicht mitzählen. Für die Berechnung der Sechs-Wochen-Frist würden nur Aufenthalte mitzählen, die jeweils annähernd den ganzen Tag andauerten. Im Streitfall erreichte die Berechnung der Richter nicht die erforderlichen sechs Wochen, sodass es zum Streichen der Kinderzulage kam. Eine harte Entscheidung des Gerichts, denn immerhin ging für acht Jahre die lukrative Kinderzulage verloren. Nicht selten stellt diese nämlich einen unverzichtbaren Teil der Finanzierung beim Bauherrn dar (Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.09.2004, Aktenzeichen III R 40/03).

Stand April/ 2005

Alle Angaben ohne Gewähr  
Copyright © 2005 Korte & Partner